

5. Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben kann der EGR zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, die von einem Ratsmitglied geleitet werden.
 6. Der Vorsitzende des EGR ist verpflichtet, der Vollversammlung der Erzeugnisgruppe Rechenschaft über die Tätigkeit des EGR abzulegen.
 7. Die Aufwendungen der EGR-Mitglieder werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekostenerstattung durch die delegierenden Betriebe oder aus Mitteln der WB-Umlage erstattet.
-

! Zehn Jahre Genfer Seerechtskonventionen

Gerhard Reintanz

Was der Haager Kodifikationskonferenz von 1930 versagt blieb, die weithin völkergewohnheitsrechtlich fixierte Rechtsordnung der verschiedenen Meeresgewässer zu kodifizieren, gelang in erheblichem Umfang der 1958 von der UNO nach Genf einberufenen Seerechtskonferenz. Nach jahrelangen Vorarbeiten im Rahmen der International Law Commission konnten nach sechswöchiger Konferenzdauer am 29. April 1958 folgende 4 Abkommen unterzeichnet werden, die inzwischen in Kraft getreten sind:

- I. Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone,¹
- II. Konvention über das hohe Meer,²
- III. Konvention über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze des hohen Meeres,³
- IV. Konvention über den Festlandssockel.⁴

Ferner wurde ein fakultatives Untersuchungsprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten⁵ zur Unterzeichnung aufgelegt. Außerdem wurden 9 Resolutionen angenommen*.⁶

Nachstehend soll ein kurzer und keineswegs erschöpfender Überblick darüber gegeben werden, welche neuen seerechtlichen Aspekte in den vergangenen zehn Jahren aufgetaucht sind, die u. U. für eine kodifikatorische Neugestaltung des Seevölkerrechts in Betracht gezogen werden müssen. Die gründliche wissenschaftliche Erforschung der Ozeane und ihres Untergrundes, die sichere technische Beherrschung der Erschließung der lebenden Ressourcen und mineralischen Schätze der Ozeane und ihres Untergrundes sowie deren ökonomische Nutzung werden die seerechtliche Entwicklung der näch-

4 UN-Doc. A/CONF. 13/L. 52, O.R., Vol. 2, S. 132; nichtamtlicher deutscher Text bei H. Standke, Internationales Seerecht. Dokumente, Berlin 1965, Teil II, Bd. 2, S. 187. Die Konvention ist in Kraft seit 10. 9. 1964.

2 UN-Doc. A/CONF. 13/L. 53, O.R., Vol. 2, S. 135; vgl. H. Standke, a. a. O., S. 207. Die Konvention ist in Kraft seit 30. 9. 1962.

3 UN-Doc. A/CONF. 13/L. 54, O.R., Vol. 2, S. 139; vgl. H. Standke, a. a. O., S. 231. Die Konvention ist in Kraft seit 18. 2. 1966.

4 UN-Doc. A/CONF. 13/L. 55, O.R., Vol. 2, S. 142; vgl. H. Standke, a. a. O., S. 247. Die Konvention ist in Kraft seit 10. 6. 1964.

5 UN-Doc. A/CONF. 13/L. 57, O.R., Vol. 2, S. 145; bisher verbindlich für Jugoslawien, Malta, die Niederlande, Schweden und die Schweiz.

6 UN-Doc. A/CONF. 13/L. 56, O.R., Vol. 2, S. 143. Es handelt sich um Resolutionen über nukleare Versuche auf dem hohen Meer, die Verschmutzung des hohen Meeres durch radioaktive Stoffe, internationale Vereinbarungen zur Erhaltung der Fischerei, die Zusammenarbeit bei Erhaltungsmaßnahmen, die humane Tötung des maritimen Lebens, die besondere Situation der Küstenfischerei, die Rechtsordnung historischer Gewässer, die Einberufung einer zweiten UNO-Seerechtskonferenz, die Anerkennung der Arbeit der International Law Commission.